

Antrag 82/I/2025
Ortsvereinsvorstand Fürstenwalde

Der/Die Landesparteitag möge beschließen:

Der/Die Landtagsfraktion möge beschließen:

Empfehlung der Antragskommission
Ablehnung

Steuermesszahlen für Grundsteuer B abweichend vom Grundsteuergesetz festlegen

1 Die Mitglieder der SPD Bran-
2 denburg, insbesondere die Mit-
3 glieder der SPD-Landtagsfraktion
4 setzen sich dafür ein, gesetzli-
5 che Regelungen zu schaffen, dass
6 in Brandenburg künftig folgende
7 Steuermesszahlen gelten sollen:
8 Bei der Grundsteuer B sollen
9 in Brandenburg künftig folgende
10 Steuermesszahlen gelten:
11 0,36 Promille für unbebaute
12 Grundstücke und Wohngrund-
13 stücke
14 0,72 Promille für Geschäftsgrund-
15 stücke, gemischt genutzte Grund-
16 stücke, das Teileigentum und die
17 sonstigen bebauten Grundstücke
18 Für die Grundsteuer A verbleibt
19 es bei der im Grundsteuergesetz
20 geregelten Steuermesszahl von
21 0,55 Promille.

22

23 **Begründung**

24 Die Neubewertung der Grund-

Derzeitige Steuermesszahlen ha-
ben sich in der Gesamtbetrach-
tung bewährt, Anpassung wür-
de große Unsicherheit und hohen
Aufwand nach sich ziehen

25 stückswerte im Rahmen der
26 Grundsteuer B führt dazu, dass
27 Eigentümer von Wohngrundstü-
28 cken zukünftig eine deutliche
29 höhere Grundsteuer B abfüh-
30 ren müssen, Eigentümer von
31 Gewerbegrundstücke in der
32 Grundsteuer B deutlich entlastet
33 werden, dies auch unabhängig
34 von der Festlegung des Hebesat-
35 zes durch die Gemeinden. Die
36 Möglichkeit, den Gemeinden die
37 Festlegung von differenzierten
38 Hebesätzen von Wohngrundstü-
39 cken und Gewerbegrundstücken
40 zu ermöglichen, wird aufgrund
41 rechtlicher Bedenken von der
42 SPD-Fraktion und dem Städte-
43 und Gemeindebund Branden-
44 burg abgelehnt. Aus diesen
45 Gründen sollte für Branden-
46 burg eine gesetzliche Regelung
47 geschaffen werden, die Steu-
48 ermesszahlen abweichend von
49 Grundsteuergesetz des Bun-
50 des festlegt, die zwischen den
51 Grundstücksarten differenziert.
52 Die vorgeschlagenen Steuer-
53 messzahlen richten sich nach
54 dem sächsischen Modell.
55 Ziel dieses Modells ist es, eine
56 deutliche Steigerung der Grund-
57 steuer bei den Wohngrund-
58 stücken und demgegenüber

59 eine starke Entlastung bei den
60 Geschäftsgrundstücken zu ver-
61 meiden. Wohnen soll durch die
62 Grundsteuerreform nicht stärker
63 belastet werden. Im Ergebnis soll
64 eine überproportionale Belas-
65 tung einzelner Grundstücksarten
66 vermieden werden. Die höhere
67 Messzahl für Geschäftsgrund-
68 stücke bewirkt dabei nicht, dass
69 sich die Grundsteuerbelastung
70 für die (sächsische) Wirtschaft
71 flächendeckend erhöht oder
72 sogar verdoppelt. Das haben-
73 die im Rahmen des sächsischen
74 Gesetzgebungsverfahrens durch-
75 geführten Berechnungen gezeigt.
76 Trotz der Differenzierung der
77 Steuermesszahlen wird sich die
78 Grundsteuerzahlung einzelner
79 Steuerpflichtiger verändern. Die
80 angestrebte Aufkommensneu-
81 tralität bezieht sich nur auf das
82 gesamte Grundsteueraufkom-
83 men in der jeweiligen Kommune.
84 Belastungsverschiebungen
85 zwischen deneinzeln Steuer-
86 pflichtigen lassen sich aufgrund
87 von Wertveränderungen bei den
88 Grundstücken, die innerhalb
89 der letzten 87 Jahre eingetreten
90 sind, nicht vermeiden. D. h. es
91 wird Grundstücke geben, für die
92 ab 2025 mehr Grundsteuer als

93 bisher und Grundstücke, für die
94 weniger Grundsteuer als bisher
95 zu zahlen sein wird. Das ist die
96 unausweichliche Folge der vom
97 Bundesverfassungsgericht gefor-
98 derten Neuregelung und lässt
99 sich – angesichts der aktuellen
100 Ungerechtigkeiten aufgrund der
101 großen Bewertungsunterschiede
102 durch das Abstellen auf veraltete
103 Werte – nicht vermeiden.